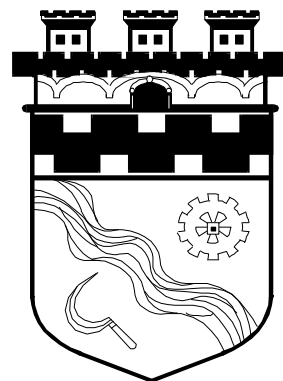


Amtsblatt der Stadt Hilden

Jahrgang:	5
Nummer:	8
Datum:	14.05.1998



Inhaltsverzeichnis

lfd. Nr.	Bezeichnung
----------	-------------

- | | |
|----|--|
| 1. | 2. Nachtragssatzung vom 5.05.1998 zur Hauptsatzung der Stadt Hilden vom 18.02.1998 |
| 2. | 2. Nachtragssatzung vom 5.05.1998 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden |
| 3. | Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 215 sowie des Genehmigungsverfahrens der 20. Flächennutzungsplanänderung
(Bereich Liebigstraße/Weststraße) |
| 4. | Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke |
| 5. | Widmung von Straßen im Stadtgebiet Hilden |
| 6. | Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden
hier: U 30/ B 14 (Walder Straße/Heidepark) |
| 7. | Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Hilden
hier: Einsichtnahme in Satzung und Jahresabschluß 1997 |
| 8. | Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Hilden
hier: Verwendung des Jahresüberschusses 1997 |

1. 2. Nachtragssatzung vom 5.05.1998 zur Hauptsatzung der Stadt Hilden vom 18.02.1998

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 22.04.1998 folgende 2. Nachtragsatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

Änderung von Vorschriften

folgender § 4 a wird eingefügt:

Die Zahl der in den Rat der Stadt Hilden zu wählenden Vertreter wird von der Kommunalwahl 1999 an um vier auf 46 verringert, davon entfallen zwei auf die Wahlbezirke.

§ 2

Inkrafttreten

Diese 2. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hilden tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung vom 5.05.1998 zur Hauptsatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1994 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 5.05.1998
Günter Scheib
Bürgermeister

2. 2. Nachtragssatzung vom 5.05.1998 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes NW vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) - jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen - hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 22.04.1998 folgende 2. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

Änderung von Vorschriften

1. Folgender § 1 Absatz 3 wird neu eingefügt:

“(3) Von der Erhebung einer zusätzlichen Verwaltungsgebühr soll in der Regel abgesehen werden, wenn bereits eine Benutzungsgebühr erhoben worden ist.”

2. Der Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Tarif Nr	Gegenstand	Gebühr
1.	Abschriften und Auszüge	
a)	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite	8,00
b)	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
	Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	24,00
c)	Bei Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung und Ausdrucke für jede angefangene Seite	0,20
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,00
b)	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	6,00
3 a)	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	33,00
b)	Erteilung von steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen	33,00
4.a)	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, einschließlich Zweitausfertigungen je angefangene halbe Stunde	35,00

b)	Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	35,00
5.	Erteilung der Genehmigung nach der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum je Wohnung	
a)	Erteilung im privaten Interesse	200,00
b)	Erteilung im öffentlichen Interesse	80,00
6.	Amtshandlungen aufgrund des Reichsheimstättengesetzes	50,00
7.	Einfache Bescheinigung über das Weiterbestehen eines Gewerbes	10,00
8.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheiden, Bescheinigungen etc., soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	4,00
9.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
10.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Müllplaketten	3,00
11.	Ersatz von Lohnsteuerkarten	10,--
12.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	je angefangene halbe Stunde	36,00
13.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	36,00
b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	36,00
c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	24,00
14.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen je angefangene Seite	0,20
15.a	Lichtpausen (auch Lichtpausen von Bebauungsplänen bzw. Ausschnitte aus Bebauungsplänen sowie Großkopien)	
	bis DIN A4	3,00
	DIN A3	5,00
	DIN A2	9,00
	DIN A1	12,00
	DIN A0	20,00

Tarif Nr	Gegenstand	Gebühr
	Für transparente Lichtpausen jeweils die doppelte Gebühr	
b)	Reprographien (fototechnische Vergrößerungen / Verkleinerungen)	
	Reproduktionen bis DIN A4	8,00
	DIN A3	16,00
	DIN A2	32,00
	dto.-Klebefilm bis DIN A4	10,00
	DIN A3	20,00
16.	Amtsblatt der Stadt Hilden	
a)	einmaliger Bezug	2,00
b)	im Abonnement (12 Monate)	24,00
	zuzüglich Versandkosten	

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung vom 5.05.1998 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 5.05.1998
Günter Scheib
Bürgermeister

3. Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 215 sowie des Genehmigungsverfahrens der 20. Flächennutzungsplanänderung (Bereich Liebigstraße/Weststraße)

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 10.12.1997 den Bebauungsplan Nr. 215 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeverordnung NW vom 14.07.94 (GV NW S. 666) sowie der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2253) unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen und Bedenken als Satzung beschlossen. Zusätzlich hat er den Beschluß zur 20. Flächennutzungsplanänderung gefaßt.

Das Plangebiet wird begrenzt von der Weststraße, der östlichen Grenze des Flurstückes 479, der Itter und der westlichen Grenze des Flurstückes 520. Die genannten Flurstücke liegen in Flur 15 der Gemarkung Hilden.

Der Bezirksregierung in Düsseldorf wurde gemäß § 11 Abs. 3 BauGB am 03.04.1998 der Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes Nr. 215 angezeigt sowie die 20. Flächennutzungsplanänderung zur Genehmigung vorgelegt.

Von der Bezirksregierung in Düsseldorf wurden gemäß Verfügungen vom 20.04.1998, Az. 35.2.12.21(Hi-215) bzw. Az. 35.2.11.21(Hi-20) keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 215 wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 3. Etage, Zimmer 328, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die 20. Flächennutzungsplanänderung ist in der 4. Etage, Zimmer 424 einzusehen. Über den Inhalt der Pläne und der Begründung bzw. des Erläuterungsberichtes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 215 und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 215 sowie der 20. Flächennutzungsplanänderung unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 215 bzw. der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden - Vermessungsamt - geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 215 bzw. der 20. Flächennutzungsplanänderung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Bebauungsplan Nr. 215 bzw. die 20. Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat die betreffenden Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Vermessungsamt - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 3 BauGB bleiben unberührt.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 215 sowie des Genehmigungsverfahrens der 20. Flächennutzungsplanänderung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 215 gemäß § 12 BauGB sowie die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, 07.05.1998
Günter Scheib
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, 07.05.1998
Günter Scheib
Bürgermeister

4. Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke

Gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes vom 15. August 1994 (GV NW S. 1112 - KWG) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nachfolgend die vom Wahlausschuß der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 4. Mai 1998 für die Kommunalwahl im September 1999 beschlossene Wahlbezirkseinteilung bekanntgegeben:

Wahlbezirk 3010

Akazienweg	alle
Auf dem Driesch	alle
Azaleenweg	alle
Buchenweg	alle
Eibenweg	alle
Erikaweg	22-999 alle
Hagebottenweg	alle
Haselweg	alle
Heideweg	alle
Kastanienweg	alle
Lehmkuhler Weg	alle
Ligusterweg	alle
Rotdornweg	alle
Rüsterweg	alle
Schlehenweg	alle
Ulmenweg	alle
Wacholderweg	alle
Weißdornweg	alle
Ahornweg	alle
Am Anger	alle
Eschenweg	alle
Fliederweg	alle
Ginsterweg	alle
In der Gemarkung	alle
Kniebachweg	alle

Wahlbezirk 3020

Am Bruchhauser Kamp	alle
An den Gölde	alle
Bolthaus	alle
Bolthaus Hof	alle
Bruchhauser Weg	alle
Comeniusweg	alle
Diesterwegstraße	alle
Goesweg	alle
Kerschensteinerweg	alle
Oerkhaus	alle
Oerkhaus Hof	alle
Overbergstraße	alle
Pestalozzistraße	alle
Richrather Straße	165-999 alle
Rochowstraße	alle
Salzmannweg	alle
Schürmannstraße	alle
Sprangerweg	alle
Topsweg	alle
Wilbergstraße	alle

Wahlbezirk 3030

Erikaweg	9-21z ungerade
Birkenweg	alle
Erikaweg	1-7z alle
Erikaweg	8-20z alle
Holunderweg	alle
Pappelweg	alle
Tannenweg	alle
Weidenweg	alle
Zur Verlach	alle
Am Strauch	alle
An den Linden	alle
Dahlienweg	alle

Erlenweg	alle
Kiefernweg	alle
Kirschenweg	alle
Lärchenweg	alle
Narzissenweg	alle
Tulpenweg	alle

Wahlbezirk 3040

Lindenhof	alle
Rosenweg	alle
Am Lindengarten	alle
Am Steg	alle
Am Wiedenhof	alle
Anton-Schneider-Weg	alle
Dagobertstraße	alle
Gerhard-Hauptmann-Hof	alle
Kunibertstraße	alle
Kölner Straße	alle
Lindenstraße	alle
Martin-Luther-Weg	alle
St.-Konrad-Allee	alle
Hegelstraße	alle
Kantstraße	alle
Schellingweg	alle

Wahlbezirk 3050

Richrather Straße	57-164z alle
Am Zuckerbuckel	alle
Eichendorffhof	alle
Fröbelstraße	alle
Hofstraße	100-999 alle
Karnaper Straße	alle
Klusenhof	alle
Klusenstraße	alle
Schützenstraße	65-999 alle
Verbindungsstraße	alle
Wilhelmine-Flüedner-Straße	alle

Wahlbezirk 3060

Baustraße	1-28z alle
Am Weberschiffchen	alle
Humboldtstraße	alle
Albert-Schweitzer-Weg	alle
Am Lindenplatz	alle
Hofsraße	50-99z alle
Jahnplatz	alle
Jahnstraße	alle
Jägerstraße	alle
Richrather Straße	1-56z alle
Schützenstraße	1-64z alle
Talstraße	alle
Umlandstraße	alle

Wahlbezirk 3070

Am Eichelkamp	alle
Ohligser Weg	alle
Am Banden	alle
Am Bandsbusch	alle
Am Boverhaus	alle
Baustraße	29-999 alle
Beckersheide	alle
Breddert	alle
Fichtestraße	alle
Forstbachstraße	alle
Klophaus	alle
Krabbenburg	alle
Leibnizstraße	alle
Zur Bredharter Heide	alle

Wahlbezirk 3080

Hagelkreuzstraße	alle
Südstraße	alle

Am Feuerwehrhaus	alle
Am Holterhöfchen	alle
Am Kronengarten	alle
Bismarckpassage	alle
Gartenstraße	alle
Heiligenstraße	alle
Itterpark	alle
Kirchhofstraße	alle
Kolpingstraße	alle
Mittelstraße	1-64z alle
Mittelstraße	65-83z ungerade
Walder Straße	1-122z alle
Warringtonplatz	alle
Dr. Ellen-Wiederhold-Platz	alle

Wahlbezirk 3090

Bleicherweg	alle
Druckerweg	alle
Elberfelder Straße	10-26z gerade
Elberfelder Straße	27-999 alle
Fuchsbergstraße	alle
Färberweg	alle
Hummelsterstraße	alle
Im Biesenbusch	alle
Kesselsweier	alle
Krepperweg	alle
Mühle	alle
Mühlenbachweg	alle
Oststraße	alle
Schlichterweg	alle
Spinnerweg	alle
Zwirnerweg	alle

Wahlbezirk 3100

Am Stadtwald	alle
Biesenstraße	alle
Engelbertstraße	alle
Hagdornstraße	31-999 alle
Hochdahler Straße	66-156z alle
Hoffeldstraße	64-999 alle
Mettmanner Straße	61-999 alle
Nordstraße	51-57z ungerade
Nordstraße	58-999 alle
Taubenstraße	alle
Am Jägersteig	alle
Am Weidblech	alle
Auf der Hübben	alle

Wahlbezirk 3110

Hagdornstraße	21a-29z ungerade
Am Rathaus	alle
An der Gabelung	1-25z ungerade
An der Gabelung	2-8z gerade
Augustastraße	alle
Berliner Straße	11-999 alle
Bismarckstraße	alle
Elberfelder Straße	1-8z alle
Elberfelder Straße	9-25z ungerade
Friedenstraße	alle
Hagdornstraße	1-21 alle
Hagdornstraße	22-30z gerade
Hochdahler Straße	1-65z alle
Hoffeldstraße	1-63z alle
Mettmanner Straße	1-60z alle
Mühlenhof	alle
Mühlenstraße	alle
Neumarkt	alle
Paul-Spindler-Straße	alle
Tucherweg	alle
Gerresheimer Straße	1-74 z alle

Wahlbezirk 3120

Seidenweberstraße	alle
Axlerhof	alle
Benrather Straße	alle
Berliner Straße	2-10z gerade
Eisengasse	alle
Fritz-Gressard-Platz	alle
Hofstraße	1-49z alle
Itterstraße	alle
Klotzstraße	alle
Kurt-Kappel-Straße	alle
Marie-Colinet-Straße	alle
Markt	alle
Marktstraße	alle
Mittelstraße	66-84z alle
Mittelstraße	85-999 alle
Neustraße	alle
Nove Mesto Platz	alle
Robert-Gies-Straße	alle
Schulstraße	alle
Schwanenplatz	alle
Schwanenstraße	alle
Wehrstraße	alle
Bahnhofsallee	alle
Feldstraße	alle
Poststraße	alle
Dorothea-Erxleben-Straße	alle

Wahlbezirk 3130

Bessemerstraße	alle
Dieselstraße	alle
Düsseldorfer Straße	1-119z alle
Fabritiusstraße	alle
Grabenstraße	alle
Heinrich-Hertz-Straße	alle
Joh.-Vaillant-Straße	alle
Körnerstraße	alle
Liebigstraße	alle
Marie-Curie-Straße	alle
Otto-Hahn-Straße	alle
Schillerstraße	alle
Siemensstraße	alle
Tellerringstraße	alle
Weststraße	alle
Büchnerstraße	alle
Ellerstraße	alle
Freiligrathstraße	alle
Heerstraße	alle
Heinrich-Heine-Straße	alle
Immermannstraße	alle
Luisenstraße	alle

Wahlbezirk 3140

Eichenstraße	alle
Lise-Meitner-Straße	alle
Nikolaus-Otto-Straße	alle
Bernshausstraße	alle
Brockenstraße	alle
Daimlerstraße	alle
Düsseldorfer Straße	120-999 alle
Forststraße	alle
Haus Eichenhorst	alle
Haus Horst	alle
Horster Allee	alle
Hülsen	alle
Hülsenstraße	alle
Im Hock	alle
Im Hülsenfeld	alle
Kleinhülsen	alle
Niedenstraße	alle
Porscheweg	alle
Reisholzstraße	alle
Röntgenstraße	alle

W.-Wiederhold-Straße	alle
Zeißweg	alle

Wahlbezirk 3150

Brucherhof	alle
Hans-Sachs-Straße	alle
Westring	alle
Agnes-Miegel-Hof	alle
Auf dem Sand	alle
Emil-Barth-Weg	alle
Heinr.-Lersch-Straße	alle
Herderstraße	21-93z alle
In den Weiden	alle
Lessingstraße	alle
Schalbruch	1-21z alle, 22-30z gerade
Stockshausstraße	alle
Sudermannstraße	alle
Wielandstraße	alle
Herderstraße	94-999 alle
Schalbruch	23-29z ungerade
Schalbruch	31-999 alle
Herderstraße	1-20 alle

Wahlbezirk 3160

Gerrresheimer Straße	75-216z alle
Bogenstraße	alle
Haydnstraße	alle
Johann-Strauß-Weg	alle
Koenneckestraße	alle
Lortzingstraße	alle
Mozartstraße	alle
Nordmarkt	alle
Nordstraße	1-49z alle, 50-56 gerade
Verdistraße	alle

Wahlbezirk 3170

Brucknerstraße	alle
Kosenberg /I+II	1-999 alle
Lodenheide	alle
Regerstraße	alle
Sibeliusweg	alle
Furtwänglerstraße	alle
Giesenheide	alle
Gustav-Mahler-Straße	alle

Wahlbezirk 3180

Pfitznerstraße	alle
Richard-Wagner-Straße	1-49z alle
Beethovenstraße	alle
F.-Mendelssohn-Straße	alle
Gluckstraße	alle
Händelstraße	alle
Joh.-Seb.-Bach-Straße	alle
Loewestaße	alle
Molzhausweg	alle
Zelterstraße	alle

Wahlbezirk 3190

Edvard-Grieg-Weg	alle
Gerresheimer Straße	217-999 alle
Grünewald	1-71z alle
Marienweg	alle
Meide	2-20z gerade
Oderstraße	alle
Steinauer Straße	alle
Wohlauer Straße	alle
Breidenbruch	alle
Elb	alle
Grünewald	73-999 alle
Köbener Straße	alle
Meide	1-19z ungerade
Meide	21-999 alle

Westring	22-999 alle
Zum Großen Holz	alle

Wahlbezirk 3200

Karlrobert-Kreiten-Straße	alle
Richard-Wagner-Straße	50-999 alle
Am Bürenbach	alle
Am Flausenberg	alle
An der Bibelskirch	alle
Am Kolksbruch	alle
Brahmsweg	alle
Carl-Orff-Straße	alle
Eickert	alle
Flurstraße	269
Hochdahler Straße	157-999 alle
Hugo-Wolf-Straße	alle
Im Loch	alle
In den Hesseln	alle
Kleef	alle
Schubertstraße	alle
Schumannstraße	alle
Silcherstraße	alle
Werner-Egk-Straße	alle
Zum Forsthaus	alle

Wahlbezirk 3210

Am Heidekrug	alle
Barlachweg	alle
Grünstraße	alle
Heidepark	alle
Henkenheide	alle
Kalstert	1-72z alle
Kilvertzheide	alle
Kilvertzhof	alle
Lievenstraße	alle
Menzelweg	alle
Prießnitzweg	alle
Pungshausstraße	alle
Walder Straße	123-199z alle
Wiesenweg	alle

Wahlbezirk 3220

Clarenbachweg	alle
Cranachweg	alle
Feuerbachweg	alle
Frans-Hals-Weg	alle
Holbeinweg	alle
Kalstert	73-135z alle
Noldeweg	alle
Rembrandtweg	alle
Rethelweg	alle
Walder Straße	200-316z alle

Wahlbezirk 3230

Dürerweg	alle
Grenzstraße	alle
Kalstert	136-999 alle
Käthe-Kollwitz-Weg	alle
Lochnerweg	alle
Ludwig-Richter-Weg	alle
Max-Volmer-Straße	alle
Merianweg	alle
Ohligser Straße	alle
Raffaelweg	alle
Rubensweg	alle
Schönholz	alle
Teichstraße	alle
Tizianweg	alle
Walder Straße	317-999 alle

Hilden, 14.05.98
Der Stadtdirektor
als Wahlleiter
In Vertretung
Thiele
1. Beigeordneter

5. Widmung von Straßen im Stadtgebiet Hilden

Der Rat der Stadt Hilden faßte in seiner Sitzung folgende Beschlüsse:

am 22.9.1993

A) Folgende Straßen in der Stadt Hilden werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 1. August 1983 (GV NW S. 306 ff.) als Gemeindestraßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke - Anliegerstraße - (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. nördl. Wohnhof Salzmannweg
Gemarkung Hilden, Flur 19, Flurstück 387
2. südl. Wohnhof Salzmannweg
Gemarkung Hilden, Flur 19, Flurstück 352
3. Karlrobert-Kreiten-Straße
Gemarkung Hilden, Flur 8, Flurstücke 1817, 1814, 1878, 1879, 1842, 1810, 1815 und 1877 tlw.

Die Bekanntmachung in gleicher Angelegenheit vom 15.10.1993 war fehlerhaft und wird durch diese Bekanntmachung ersetzt.

B) Folgende Straßen in der Stadt Hilden werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 1. August 1983 (GV NW S. 306 ff.) als Gemeindestraßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke - Fuß- und Radwegbereich - (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

4. Weg zwischen Karlrobert-Kreiten-Straße u. Silber Straße
Gemarkung Hilden, Flur 8, Flurstück 1879 tlw.
5. Weg zwischen Schwanenplatz und Benrather Straße
Gemarkung Hilden, Flur 8, Flurstück 1299
6. Weg entl. der südlichen Seite der Itter zwischen Straße Am Rathaus und Bismarckstraße
7. Weg vom Platz hinter dem alten Rathaus zum Weg entlang der Itter zwischen Bismarckstr. und Straße "Am Rathaus"

Die Bekanntmachung in gleicher Angelegenheit vom 15.10.1993 war fehlerhaft und wird durch diese Bekanntmachung ersetzt.

C) Folgende Straßen in der Stadt Hilden werden gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 1. August 1983 (GV NW S. 306 ff.) als Gemeindestraßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke - Anliegerstraße - (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Bruchhauser Weg
von Karnaper Straße bis Salzmannweg

2. Bolthaushof
Wohnhof von Bruchhauser Weg in westl. Richtung

3. Bolthaus
von Bruchhauser Weg bis zur Eisenbahnlinie

4. Goesweg
von Bruchhauser Weg bis zum Topsweg

5. Lortzingstraße
von Beethovenstraße bis Mozartstraße

6. Overbergstraße
von Richrather Straße bis Bruchhauser Weg

7. Pungshausstraße
von Kilvertzheide bis zur Eisenbahnlinie

8. Salzmannweg
von Richrather Straße bis Bruchhauser Weg

Die Bekanntmachung in gleicher Angelegenheit vom 15.10.1993 war fehlerhaft und wird durch diese Bekanntmachung ersetzt.

D) Folgende Straße in der Stadt Hilden wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 1. August 1983 (GV NW S. 306 ff.) als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke - Fußgängerbereich - (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Platz zwischen altem Rathaus (jetzt: Bürgerhaus), Stadtparkasse Hilden, neuem Rathaus und Rathaus-Center mit dem Anschlußbereich zur Mittelstraße.
Der notwendige Fahrverkehr - Anlieferverkehr - wird beschränkt auf Fahrzeuge bis zu 2,8 t.

Die Bekanntmachung in gleicher Angelegenheit vom 30.03.1994 war fehlerhaft und wird durch diese Bekanntmachung ersetzt.

am 14.12.1994

Folgende Straße in der Stadt Hilden wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 1. August 1983 (GV NW S. 306 ff.) als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke - Anliegerstraße - (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Eichenstraße
von Niedenstraße in östlicher Richtung bis zum Wendepplatz

Die Bekanntmachung in gleicher Angelegenheit vom 02.01.1995 war fehlerhaft und wird durch diese Bekanntmachung ersetzt.

am 25.10.1995

Folgende Straßen in der Stadt Hilden werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 1. August 1983 (GV NW S. 206 ff.) in der z. Z. gültigen Fassung als

Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke - Anliegerstraße - (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Hummelsterstraße
im Bereich der Siedlung "Im Biesenbusch"
2. Pestalozzistraße
3. Kölner Straße

Die Bekanntmachung in gleicher Angelegenheit vom 03.11.1995 war fehlerhaft und wird durch diese Bekanntmachung ersetzt.

am 19.06.1996

A) Folgende Straßen in der Stadt Hilden werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 01. August 1983 (GV NW 306 ff.) in der z. Z. gültigen Fassung als Gemeindestraße, bei der in Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke - Fuß- und Fahrverkehr für Anlieger und Besucher (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Bogenstraße
- von der Nordstraße in Richtung Wohnhöfe (Mozartstraße)
Gemarkung Hilden, Flur 48, Flurstück 7 und 1895
2. Karnaper Straße 8 - 60
Fußweg vor und zwischen den Reihenhäusern Karnaper Str. 18-60, sowie die Zufahrt vor den Häusern Karnaper Str. 8-16
Gemarkung Hilden, Flur 63, Flurstücke 7, 14, 21, 31 und 1021

Die Bekanntmachung in gleicher Angelegenheit vom 16.07.1996 war fehlerhaft und wird durch diese Bekanntmachung ersetzt.

B) Folgende Straßen in der Stadt Hilden wurden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 1. August 1983 (GV NW S. 306 ff.) in der z. Z. gültigen Fassung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke - Anliegerstraße - (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Am Lindengarten
2. Martin-Luther-Weg

Die Bekanntmachung in gleicher Angelegenheit vom 08.07.1996 war fehlerhaft und wird durch diese Bekanntmachung ersetzt.

am 11.09.1996

Folgende Straße in der Stadt Hilden wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 1. August 1983 (GV NW S. 306 ff.) in der z. Z. gültigen Fassung als Gemeindestraße

(§ 3 Abs. 4 Ziffer 1 StrWG NW) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Liebigstraße
zwischen Weststraße und Düsseldorfer Straße

Die Bekanntmachung in gleicher Angelegenheit vom 09.10.1996 war fehlerhaft und wird durch diese Bekanntmachung ersetzt.

am 25.06.1997

Der durch die aufsteigenden Gebäude umschlossene Nove-Mesto-Platz, einschließlich der Zugänge von der Schwanenstraße (ab Tiefgarageneinfahrt), der Kurt-Kappel-Straße, der Berliner Straße und der Bismarckstraße, wird gem. § 6 (1) StrWG NW als Gemeindestraße gewidmet, wobei die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke - Fußgängerbereich - mit zugelassenem Fahrradverkehr überwiegen.

Von der Widmung betroffen sind folgende Flurstücke:

Gemarkung Hilden, Flur 50, Flurstücke 929, 902, 904, 940 jeweils ganz
Teile aus 944 - von der Tiefgarageneinfahrt in östliche Richtung bis zur Flurstücksgrenze

Für die im Privatbesitz stehenden Zugänge zur Berliner Straße liegt eine Duldung vor.

Für die Nutzung des Nove-Mesto-Platzes bilden die Durchführungen der Wochenmärkte und der Traditionsfeste wie Schützenfest, Iltterfest und Weihnachtsmarkt sowie der entsprechende Fahrverkehr für die Beschicker und Veranstalter und der Anliegerverkehr für die Geschäfte eine Ausnahme.

Die Anlieferzeiten für den Ladeverkehr der Geschäfte werden wie folgt festgelegt:

Montag, Dienstag, Donnerstag u. Freitag
06.00 - 10.00 Uhr
Montag bis Freitag
18.30 - 20.00 Uhr

Die Bekanntmachung in gleicher Angelegenheit vom 01.09.1997 war fehlerhaft und wird durch diese Bekanntmachung ersetzt.

Die Widmungsunterlagen können während der Dienstzeit bei der Stadt Hilden - Stadtvermessungsamt -, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Zimmer 331/335 eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmung können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einwendungen erhoben werden. Diese Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hilden - Stadtvermessungsamt -, Am Rathaus 1, Zimmer 331/335, einzulegen.

Hilden, den 28.04.1998
Dr. Göbel
Stadtdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 06.05.98
Günter Scheib
Bürgermeister

6. Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden hier: U 30/ B 14 (Walder Straße/Heidepark)

Der Beschluß des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden vom 19.12.1997 in Verbindung mit dem ergänzungsbeschluß vom 27.04.1998 betreffend die Grundstücke Gemarkung Hilden,

Flur 60, Flurstück 944, Walder Str. 158 und
Flur 60, Flurstück 1263, Heidepark
-U 30/ B 14

ist am 29.04.1998 unanfechtbar geworden.

Hilden, 30.04.1998
Der Vorsitzende
Dr. Wiesmann

7. Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Hilden hier: Einsichtnahme in Satzung und Jahresabschluß 1997

Wir bitten unsere verehrten Kunden davon Kenntnis zu nehmen, daß die Satzung der Sparkasse in ihrer jeweils geltenden Fassung und der festgetellte Jahresabschluß 1997 mit Bestätigungsvermerk an unseren Schaltern zur jederzeitigen Einsichtnahme bereitgehalten werden.

Hilden, den 5.5.1998
Stadt-Sparkasse Hilden

8. Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Hilden hier: Verwendung des Jahresüberschusses 1997

Ergänzung zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 1997:

Der Rat der Stadt Hilden nimmt davon Kenntnis, daß der Verwaltungsrat der Stadt-Sparkasse Hilden in seiner Sitzung am 25. März 1998 beschlossen hat, den Jahresüberschuß in Höhe von 1.985.799,02 DM der Sicherheitsrücklage zuzuführen. Davon sin 1.700.00,-- DM vorweg in die Sicherheitsrücklage eingestellt worden. Der Rat der Stadt Hilden beschließt entsprechend.

Hilden, 22.04.1998
Stadt-Sparkasse Hilden
Der Vorstand